

Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am XX.XX.XXXXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 27.11.2003, zuletzt geändert am 09.06.2016 rückwirkend zum 01.01.2016, beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

§ 16 wird um Absatz (7) wie folgt ergänzt:

„(7) Für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleichen Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den XX.XX.XXXX

Samtgemeinde Fintel

Krüger
Samtgemeindebürgermeister